

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 191-200

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 191.

Bericht

des Ausschusses II zum Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes. 1. Lesung.

(Anlage 73)

Nachdem das Gesetz vom 12. Juni 1923 zur Ausführung des Landessteuergesetzes (in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli bis 17. Dezbr. 1923) mit dem 31. März 1924 erloschen ist, bedarf es zur Regelung des Finanzausgleichs zwischen Land, Gemeinden und Gemeindeverbänden eines neuen Gesetzes. Durch die dritte Steuernotverordnung des Reiches ist eine Neuregelung der bisherigen Bestimmungen notwendig geworden. In Wegfall gekommen sind durch diese Verordnung die Reichszuschüsse zu den Beamtenbesoldungen und der Anteil der Länder an der Erbschaftsteuer; dagegen ist der Länderanteil an den Überweisungssteuern des Reiches erhöht und eine neue Steuerquelle — die Steuer vom bebauten Grundbesitz — eingeführt. Ferner sind die Aufgaben der Wohlfahrtspflege, des Schul- und Bildungswesens und der Polizei den Ländern übertragen mit der Ermächtigung, die Gemeinden und Gemeindeverbände an der Erfüllung der Aufgaben zu beteiligen. Der vorliegende Gesetzentwurf will einmal diese durch die Steuernotverordnung erforderlich gewordenen Änderungen des oldenburgischen Ausführungsgesetzes zur Durchführung bringen. Weiter sollen den schon seit Jahren mit finanziellen Schwierigkeiten kämpfenden Gemeinden und Gemeindeverbänden neue Einnahmequellen erschlossen oder bestehende Steuerquellen erweitert werden. Ganz neu ist der im Gesetzentwurf vorgesehene Finanzausgleich unter den einzelnen Gemeinden, durch welchen den größeren Städten besondere Vorzüge gewährt werden.

Nach § 1 des Entwurfs soll der Maßstab für die Verteilung des auf den Freistaat Oldenburg entfallenden Aufkommens an der Einkommen- und Körperschaftsteuer auf den Staat und die Gemeinden der gleiche bleiben, wie bisher (Anteil des Staates: $\frac{2}{7}$, der Gemeinden: $\frac{5}{7}$). Bei der Verteilung des Gemeindeanteils auf die einzelnen Gemeinden sollen die Städte Oldenburg, Rüstingen und Delmenhorst ein Voraus von 30 v. H. ihres Rechnungsanteils zu Lasten der übrigen Gemeinden des Landesteils Oldenburg erhalten. Der Ausschuss ist darüber, ob eine derartige Bevorzugung dieser 3 Städte berechtigt ist und auf welche Weise sie zu erfolgen hat, geteilter Meinung. Ein Teil des Ausschusses ist der Ansicht, daß die genannten 3 Städte durch die ihnen obliegenden Aufgaben besonders stark belastet sind und daß deshalb ein Lastenausgleich zwischen ihnen und den übrigen Gemeinden des Landesteils Oldenburg notwendig ist. Er glaubt, daß dieser Ausgleich am besten auf dem im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Wege erfolgen kann. Dieser Teil des Ausschusses — die Abg. Frerichs und Meyer — stellt daher den

Antrag 1:

Annahme des § 1 mit der Änderung, daß im zweiten Satz des Absatzes 2 vor der Schlußlammer die Worte „und § 40 Nr. 1 der 3. Steuernotverordnung“ eingeschaltet werden.

Ein anderer Teil des Ausschusses trägt Bedenken, dem Vorschlag der Staatsregierung zuzustimmen. Er bezweifelt nicht, daß die Städte Oldenburg, Rüstingen und Delmenhorst finanziell stark belastet sind, vermisst aber den Nachweis, daß nicht auch andere Gemeinden des Landes sich in gleicher Notlage befinden. Zudem würde nach seiner Meinung in Betracht kommen, ob die Belastung durch Erfüllung der den Städten g e s e h l i c h obliegenden Aufgaben oder ob sie auch durch andere Maßnahmen veranlaßt ist. Da die verschiedene Belastung der Gemeinden, soweit sie in der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben ihren Grund hat, hauptsächlich durch die Fürsorgeaufgaben herbeigeführt ist, erscheint es diesem Teil des Ausschusses richtiger, einen Ausgleich dadurch zu schaffen, daß der für Beihilfen an überlastete Bezirksfürsorgeverbände gemäß § 17 des Ausführungsgesetzes zur Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 zur Verfügung stehende Betrag erheblich erhöht wird. Die Mittel hierfür müßten nicht lediglich aus dem Gemeindeanteil der Einkommen- und Körperschaftsteuer, sondern aus dem Gesamtanteil des Landesteils Oldenburg entnommen werden. Es würde dann die Möglichkeit bestehen, außer den genannten 3 Städten auch noch anderen Bezirken, welche in gleicher Weise überlastet sind, zu helfen. Dieser Teil des Ausschusses — die Abg. Danne- mann, Fröhle, Haskamp, Sante, Lanzen — stellt den

Antrag 2:

Annahme des § 1 mit der Änderung, daß der letzte Satz des Absatzes 2 gestrichen wird und dafür folgende beiden Sätze eingefügt werden:

Der Gemeindeanteil wird nach Maßgabe der Rechnungsanteile der einzelnen Gemeinden (§ 22 Absatz 1, Satz 3 des Finanzausgleichsgesetzes und § 40 Nr. 1 der 3. Steuernotverordnung) verteilt. Von dem auf den Landesteil Oldenburg entfallenden Gesamtanteil des Staates und der Gemeinden werden vorweg 300 000 M ausgeschieden und zu Beihilfen für überlastete Bezirksfürsorgeverbände gemäß § 17 des Ausführungsgesetzes zur Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 verwendet.

Ein dritter Teil des Ausschusses — der Abg. Hartong — ist bereit, den in Antrag 2 bezeichneten Weg zu beschreiten, wenn zugleich der Verteilungsschlüssel für die Umsatzsteuer

auf die Gemeinden zu $\frac{2}{3}$ nach dem Aufkommen, zu $\frac{1}{3}$ nach der Bevölkerungszahl verteilt wird. Er stellt deshalb zu § 4 einen entsprechenden Antrag.

Die Abg. Dohm und Stufenberg haben sich bei der Abstimmung über die Anträge 1 und 2 der Stimme enthalten.

Nach § 2 soll die Grunderwerbssteuer zur Hälfte dem Staat und zur Hälfte den Gemeinden und Landesverbänden zufallen, während sie bisher ganz den Landesverbänden und Gemeinden zufloß. Der Ausschuß hat Bedenken gegen die hierin liegende Schmälerung der Einnahmen der Gemeinden, sieht aber mit Rücksicht auf die ungünstige Finanzlage des Staates und auf die nach der Vorlage eintretende Verstärkung anderer Einnahmequellen der Gemeinden von einem Antrag auf Wiederherstellung des bisherigen Zustandes ab. Er stellt den

Antrag 3:

Annahme des § 2.

Ferner stellt der Ausschuß den

Antrag 4:

Annahme des § 3 unter Streichung der Worte „der Kraftfahrsteuer (§ 45)“ in Zeile 4.

Nach § 4 soll der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer ($\frac{2}{3}$ der ganzen Steuer) nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl — unter Verdreifachung der Einwohnerzahl der Stadt Delmenhorst — auf die Gemeinden und Gemeindeverbände verteilt werden. Die Verteilung nach der Bevölkerungszahl entspricht der Verteilung der Umsatzsteuer vom Reich auf die Länder. In der Begründung zum Entwurf der 3. Steuernotverordnung ist gesagt, daß die Verteilung des Gemeindeanteils auch nach der Bevölkerungszahl erfolgen soll — unter Wahrung des Rechtes der Länder, einen anderen Verteilungsschlüssel zu bestimmen. Im Ausschuß wurde von einer Seite die Berechtigung dieses Verteilungsschlüssels bestritten, da diejenigen Gemeinden, in denen die Umsatzsteuer hauptsächlich aufkommt, — die industriellen Gemeinden auch durch die Industrie finanziell am stärksten belastet seien. Von anderer Seite wurde dagegen hervorgehoben, daß der vorgeschlagene Verteilungsschlüssel der richtige sei, weil die Umsatzsteuer zu einem großen Teil von den Verbrauchern, die außerhalb des Platzes des örtlichen Aufkommens wohnen, aufgebracht werde. Vom Regierungsvertreter ist angeregt, statt des genannten Verteilungsschlüssels einen sog. veredelten Verteilungsfuß einzuführen, derart, daß die Gemeinden in vier Gruppen eingeteilt und diese Gruppen, je nach den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen, mit dem Ein- bis Vierfachen der Bevölkerungszahl angesetzt werden. Aus dem Ausschuß ist der Vermittlungsvorschlag gemacht, die Verteilung der Umsatzsteuer zur Hälfte nach der Bevölkerungszahl und zur Hälfte nach dem Aufkommen vorzunehmen. Die Mehrheit des Ausschusses — die Abg. Bartels, Dannemann, Dohm, Fröhle, Haschkamp, Kohnen, Sante, Stufenberg, Tanzen, Wittje — kann sich den Einwendungen gegen die Verteilung allein nach der Bevölkerungszahl nicht ganz verschließen, hält aber den sog. veredelten Verteilungsfuß für zu willkürlich und umständlich. Sie stimmt dem oben erwähnten gemischten Verteilungsschlüssel zu und stellt den

Antrag 5:

Annahme des § 4 mit der Änderung, daß der zweite Satz folgende Fassung erhält:

Der Gemeindeanteil wird vom Ministerium des Innern zur Hälfte nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl und zur Hälfte nach dem Verhältnis des Sollaufkommens im Rechnungsjahr 1922 auf die Gemeinden und Gemeindeverbände verteilt, und zwar erhalten im Landesteil Oldenburg die Amtsverbände und in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld der Landesverband ein Drittel und die Gemeinden zwei Drittel.

Ein anderer Teil des Ausschusses, der Abg. Hartong, will aus dem in diesem Bericht zu § 1 angegebenen Grunde die Umsatzsteuer zu $\frac{2}{3}$ nach dem Sollaufkommen und zu $\frac{1}{3}$ nach der Bevölkerungszahl verteilt wissen und stellt den

Antrag 6:

Annahme des § 4 mit der Änderung, daß der zweite Satz folgenden Wortlaut enthält:

Der Gemeindeanteil wird vom Ministerium des Innern zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis des Sollaufkommens im Rechnungsjahr 1922 und zu einem Drittel nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl auf die Gemeinden und Gemeindeverbände verteilt, und zwar erhalten im Landesteil Oldenburg die Amtsverbände und in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld der Landesverband ein Drittel und die Gemeinden zwei Drittel.

Ein dritter Teil des Ausschusses, die Abg. Brodek, Frerichs, Meyer, Reimers, hält den im Antrag 5 bezeichneten gemischten Verteilungsschlüssel noch für verbesserungsbedürftig und will ihn durch Verbindung mit dem vorhin erwähnten sog. veredelten Verteilungsfuß abändern.

Er stellt den

Antrag 7:

Annahme des § 4 mit der Änderung, daß der zweite Satz folgende Fassung erhält:

Der Gemeindeanteil wird vom Ministerium des Innern zur Hälfte nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl und zur Hälfte nach dem Sollaufkommen im Rechnungsjahr 1922 auf die Gemeinden und Gemeindeverbände verteilt, wobei vom Ministerium des Innern die Gemeinden in vier Gruppen einzuteilen sind und die Bevölkerungszahl in diesen Gruppen, je nach den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen mit dem Ein- bis Vierfachen anzusetzen ist. Im Landesteil Oldenburg erhalten die Amtsverbände und in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld der Landesverband ein Drittel und die Gemeinden zwei Drittel.

Nachdem vom Landtag beschlossen ist, die Steuer vom bebauten Grundbesitz nicht nach dem Brandkassenwert, sondern nach dem berechtigten Mietwert der Gebäude zu erheben, und ferner diese Steuer nur für den Anteil des Staates festzulegen, im übrigen aber den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu überlassen, Zuschläge bis zu 12,5

v. S. des berechtigten Mietwerts zu erheben, bedarf der § 5 einer völligen Änderung. Der Ausschuß stellt (unter Stimmenthaltung des Abg. Reimers) den

Antrag 8:

1. § 5 wird gestrichen.
2. Hinter § 10 wird folgender § 10a eingefügt:
Die Gemeinden und die Gemeindeverbände — im Landesteil Birkenfeld die Bürgermeistereiverbände — sind berechtigt, für die Zeit vom 1. Juli bis 30. November 1924 Zuschläge zu der Steuer vom bebauten Grundbesitz je in Höhe bis zu 6,25 v. S. des berechtigten Mietwerts jährlich zu erheben. Zuschlagsfrei sind jedoch Eigentümer von Gebäuden und Gebäudeteilen, die nach dem 1. Juli 1918 mit Beihilfen aus öffentlichen Mitteln ausgeführt und bezugsfertig geworden sind (§ 2, § 4 und § 8a des Gesetzes vom betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz).

Die Gemeinden und Gemeindeverbände können die Zuschläge zur Steuer vom bebauten Grundbesitz auch in der Weise erheben, daß sie den nach Absatz 1 für ihren Bezirk sich ergebenden Steuerbetrag auf die Steuerpflichtigen nach Maßgabe des Brandkassenwertes der Gebäude (mit Ausnahme der landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebsgebäude) umlegen. Die Bestimmung im Absatz 1 Satz 2 findet Anwendung.

Soweit der Gemeindeverband keinen Zuschlag oder den Zuschlag nicht in der vollen zulässigen Höhe erhebt, können die Gemeinden selbst den Zuschlag bis zur Höchstgrenze von 12,5 v. S. jährlich erheben. Die Gemeinden sind verpflichtet, den Zuschlag für den Gemeindeverband auf Ersuchen des Vorstandes dieses Verbandes kostenfrei zu erheben und abzuführen.

Im Landesteil Birkenfeld fließt von dem Aufkommen der nach § 8 des Gesetzes vom betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, für die Landeskasse erhobenen Steuer ein Sechstel in die Kasse des Landesverbandes.

Der Ausschuß ist in seiner Mehrheit der Ansicht, daß nach Einführung des Rechtes für die Gemeinden, Zuschläge zur Steuer vom bebauten Grundbesitz zu erheben, und nach Einführung der Getränkesteuer keine Notwendigkeit mehr besteht, Zuschläge zur Grundsteuer über das Dreifache und Zuschläge zur Grundsteuer über das Einfache des Grundbetrages hinaus zuzulassen. Diese Mehrheit, die Abg. Dannemann, Dohm, Fröhle, Haffkamp, Hartong, Kohnen, Reimers, Stukenberg, Tanzen, Wittje, stellt den

Antrag 9:

Annahme des § 6 unter Streichung

1. der Worte „und ausnahmsweise mit Genehmigung des Staatsministeriums bis zum Sechsfachen“ in Zeile 2 und 3,

2. der Worte „und ausnahmsweise mit Genehmigung des Staatsministeriums bis zum Doppelten“ in Zeile 4 bis 6,
3. des letzten Satzes.

Die Minderheit des Ausschusses, die Abg. Bartels, Brodek, Frerichs, Meyer, hält höhere Zuschläge zur Grundsteuer und zur Gebäudesteuer, als angegeben, auch jetzt noch für nicht entbehrlich und stellt den

Antrag 10:

Unveränderte Annahme des § 6.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 11:

Annahme des § 7.

Die in den beiden letzten Jahren den Gemeinden überlassene Gewerbesteuer soll nach der Vorlage jetzt wieder dem Staat verbleiben. Der Ausschuß will in Anbetracht der ungünstigen Finanzlage des Staates hiergegen keine Einwendungen erheben.

Aus dem gleichen Grunde, wie bezüglich der Zuschläge zur Grundsteuer und zur Gebäudesteuer in § 6, hält die gleiche Mehrheit des Ausschusses es nicht für notwendig, höhere Zuschläge zur Gewerbesteuer als das Dreifache der staatlichen Steuer zuzulassen. Sie stellt den

Antrag 12:

Annahme des § 8 unter

1. Streichung der Worte „und ausnahmsweise mit Genehmigung des Staatsministeriums bis zum Sechsfachen“ in Zeile 2 und 3, sowie des letzten Satzes des Absatzes 1.
2. Ersetzung des Wortes „Landesteuergesetzes“ im Absatz 2 Ziffer 2 durch das Wort „Finanzausgleichsgesetzes“.

Die gleiche Minderheit wie beim Antrag 10 stellt den

Antrag 13:

Annahme des § 8 mit der Änderung, daß in Absatz 2 Ziffer 2 das Wort „Landesteuergesetzes“ durch das Wort „Finanzausgleichsgesetzes“ ersetzt wird.

Eine andere Minderheit, der Abg. Reimers, stellt den

Antrag 14:

Streichung des § 8.

Durch die Bestimmung in § 9, welche im vorigen Jahre vom Landtag beschlossen ist, sollen die Zuschläge zur Grundsteuer und Gebäudesteuer in ein gewisses Verhältnis zu den Zuschlägen zur Gewerbesteuer gebracht werden, so daß eine übergehührlige Anspannung einer dieser Steuern allein verhindert wird. Wenn auch die Bestimmung den erhofften Zweck nicht voll erreicht hat, so glaubt die Mehrheit des Ausschusses doch, an dieser Bestimmung festhalten zu sollen, da sie immerhin ein gar zu großes Mißverhältnis zwischen der Höhe der genannten Steuerarten verhüten kann. Diese Mehrheit, die Abg. Bartels, Brodek, Frerichs, Fröhle, Haffkamp, Meyer, Reimers, Sante, Stukenberg, Tanzen, Wittjen, stellt den

Antrag 15:

Annahme des § 9.



Die Minderheit des Ausschusses, die Abg. Dannemann, Dohm, Hartong, Kohnen, mißt dem § 9 — abgesehen von dem zweiten Satz des Absatzes 1 — keine Bedeutung bei und stellt den

Antrag 16:

Streichung des § 9 mit Ausnahme des zweiten Satzes des Absatzes 1.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 17:

Annahme des § 10.

(unter Stimmenthaltung des Abg. Frerichs), und den

Antrag 18:

Annahme des § 11 mit der Änderung, daß in Zeile 2 vor dem Wort „müssen“ eingefügt wird: „und § 10a“.

Ferner stellt der Ausschuß den

Antrag 19:

Annahme des § 12.

Die Wegesteuer ist im vorigen Jahre auf Grund des § 12 des Finanzausgleichsgesetzes, welche die Erhebung dieser Steuer vorschreibt, eingeführt. Sie hat sich in der bisherigen Form wenig bewährt. Namentlich hat sie sich in denjenigen Bezirken, in denen viele kleine Stellen und Einzelgrundstücke verpachtet sind, als schwer durchführbar erwiesen, da die Grundsteuer, nach der die Steuer bei landwirtschaftlichen Betrieben umgelegt wird, bei den verpachteten Grundstücken häufig nur mit großen Schwierigkeiten und unter vielem Zeitaufwand festzustellen ist. Die Schwierigkeiten wurden noch dadurch vermehrt, daß eine Staffelung der Steuer nach der Zahl der Fahrzeuge vorgeschrieben war, so daß eine sorgfältige Ermittlung, die Zahl der Fahrzeuge in jedem Betriebe notwendig war.

Der Entwurf will deshalb den Gemeinden und Gemeindeverbänden die Möglichkeit geben, die Steuer auch nach Zugtieren umzulegen, wie dies schon in einigen Ländern geschieht. Von anderer Seite ist der Wunsch laut geworden, auch die Umlegung der Wegesteuer nach der Fläche des bewirtschafteten Grundbesitzes zuzulassen.

Der Ausschuß ist nach eingehender Prüfung zu der Überzeugung gelangt, daß die Umlegung der Steuer nach Zugtieren nicht minder großen Schwierigkeiten begegnet, als die Umlegung nach der Grundsteuer. Die Umlegung nach der Fläche bietet nach Ansicht des Ausschusses auch die Gefahr, daß die gleichmäßige Heranziehung die Leistungsfähigkeit der Betriebsinhaber nicht berücksichtigt und daß dadurch die Verteilung eine ungerechte wird. Sie würde nur in denjenigen Bezirken möglich sein, in denen der Boden völlig gleichwertig ist.

Der Ausschuß glaubt deshalb, von der Umlegung der Steuer nach Zugtieren oder nach der Fläche absehen zu sollen. Er schlägt vor, die Steuer nach den Bestimmungen der Wegeordnung über die Verteilung der Kosten der Unterhaltung der besteuerten Gemeindegemeinde umzulegen, wobei anstelle der Gesamtsteuer die Grund- und Gebäudesteuer zu treten hat. Es erscheint dem Ausschuß folgerichtig und zweckmäßig, die Wegesteuer nach den gleichen Grundsätzen auf-

zubringen, welche die Wegeordnung für die Aufbringung der Kosten der Wegunterhaltung vorschreibt. Jedoch wird bei verpachteten landwirtschaftlichen Grundstücken nicht der Eigentümer, sondern der Pächter als Inhaber des Betriebes, welcher die Wege benutzt, zur Zahlung der Wegesteuer heranzuziehen sein.

Wenn die Bestimmungen der Wegeordnung zur Anwendung gebracht werden, werden alle Grundstücke — auch wenn sie zu den Betrieben gehören, in denen keine Fahrzeuge gehalten werden —, zur Wegesteuer herangezogen, was nach Ansicht des Ausschusses auch gerecht ist. Dies muß namentlich auch für die Staatsforsten gelten, da durch die Holzabfuhr aus den Forsten die Wege außerordentlich stark abgenutzt werden.

Für gewerbliche und andere nicht landwirtschaftliche Betriebe, in denen Fahrzeuge gehalten werden, wird die Steuer entweder nach Fahrzeugen oder nach Zugtieren umzulegen sein.

Die Staffelung der Steuer nach der Zahl der Fahrzeuge wird zu streichen sein, da die Leistungsfähigkeit des Betriebsinhabers schon durch die Umlegung nach der Grundsteuer berücksichtigt ist. Eine derartige Staffelung ist deshalb auch praktisch schwer durchführbar, weil eine einwandfreie Feststellung der Zahl der Fahrzeuge sehr schwierig ist.

Nach der bisherigen Bestimmung und dem Entwurf haben die Gemeindeverbände, welche Wegesteuern erheben, die Gemeinden ihres Bezirks an der Steuer nach der Länge ihrer befestigten Wege zu beteiligen. Der Ausschuß hält diese Bestimmung nicht für gerechtfertigt. Sie hat auch vielfach dahin geführt, daß Gemeinden für bestimmte Wege, die für den Verkehr von geringer Bedeutung waren, und die geringe Aufwendungen für Unterhaltung erforderten, nach Länge der Strecken die gleichen Beträge erhielten, wie die Gemeindeverbände für ihre, hohe Unterhaltungskosten verursachenden, Landstraßen. Der Ausschuß hält es für richtiger, in denjenigen Bezirken, in denen Amtswege und befestigte Gemeindegemeinde vorhanden sind, den Gemeindeverbänden die Erhebung der Wegesteuer für die Unterhaltung ihrer Wege und daneben den Gemeinden die Erhebung der Steuer hinsichtlich ihrer Wege zu überlassen. Der Ausschuß stellt unter Berücksichtigung vorstehender Ausführungen den

Antrag 20:

Annahme des § 13 mit folgenden Änderungen:

1. Im Absatz 1 werden in Zeile 5 hinter dem Worte „Amtsverbände“ die Worte „hinsichtlich ihrer Wege“ eingeschoben.

Der letzte Satz des Absatzes 1 wird gestrichen.

2. Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen. An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

Die Steuer ist nach den Bestimmungen der Wegeordnung über die Verteilung der Kosten der Unterhaltung der besteuerten Gemeindegemeinde umzulegen mit der Maßgabe, daß anstelle der Gesamtsteuer die Grund- und Gebäudesteuer tritt. Die Steuer ist bei landwirtschaftlichen Betrieben von dem Inhaber des Betriebes zu entrichten.

Bei gewerblichen und anderen nicht landwirtschaftlichen Betrieben, in denen Fahrzeuge gehalten werden, ist die Steuer nach Fahrzeugen oder nach Zugtieren umzulegen. Das Gleiche gilt für gewerbliche Nebenbetriebe der Landwirtschaft, wie Ziegeleien, Brennereien, Molkereien, Torfgräbereien usw.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 21:

Annahme des § 14.

Nach § 15 sollen die Amtsverbände und Landesverbände verpflichtet werden, Getränkesteuern gemäß § 13 des Finanzausgleichsgesetzes, durch welchen den Gemeinden und Gemeindeverbänden die Befugnis zur Erhebung derartiger Steuern erteilt wird, zu erheben. Im Ausschuß wurden Bedenken geäußert, ob die Steuer einen genügenden Ertrag liefern würde und ob sie ohne große Schwierigkeiten durchzuführen wäre. Im Freistaat Oldenburg haben bis jetzt nur die Städte Rüstingen und Oberstein die Erhebung von Getränkesteuern beschlossen, den Beschluß aber noch nicht durchgeführt, während in anderen Ländern, so in Preußen, bereits Getränkesteuern erhoben werden und, soweit bekannt, gute Erträge abwerfen. Der Ausschuß glaubt, daß von der Möglichkeit, eine neue Steuerquelle für die Gemeinden und Gemeindeverbände zu schaffen, Gebrauch zu machen ist, und stellt den

Antrag 22:

Annahme des § 15 mit der Änderung, daß in Zeile 1 hinter dem Worte „Amtsverbände“ die Worte „einschließlich der einen eigenen Amtsverband bildenden Städte“ und hinter „und“ das Wort „die“ eingeschoben werden.

Der § 16 enthält im Absatz 1 die schon bisher geltende Bestimmung, daß die Gemeinden berechtigt sind, auch abweichend von den bestehenden landesrechtlichen Vorschriften Steuern, Beiträge usw. durch Statut zu beschließen.

Der Ausschuß schlägt vor, die schon früher beanstandeten Worte „auch abweichend von den bestehenden landesrechtlichen Vorschriften“ zu streichen. Er glaubt, daß auch dann noch die Bestimmung eine genügende Grundlage zum Erlaß derartiger Statuten bietet, und nur insoweit eine Einschränkung erleidet, als landesgesetzliche Bestimmungen dies ausdrücklich verbieten. Insbesondere ist der Ausschuß in Übereinstimmung mit dem Regierungsvertreter der Ansicht, daß die in mehreren Gemeinden bestehenden Statuten über die Erhebung einer Begräbnissteuer durch die vorgeschlagene Streichung nicht berührt werden.

Der zweite Absatz des § 16 will den Gemeindeverbänden das Recht geben, durch Statut die Leistung von Naturaldiensten, auch soweit diese nicht schon jetzt nach der Gemeindeordnung und der Wegeordnung verlangt werden kann, zu beschließen. Es hat sich für die Amtsverbände, welche ein ausgedehntes Chausseenez zu unterhalten haben, jetzt vielfach das Bedürfnis herausgestellt, zur Verminderung der Baraufwendungen die Amtseingeseffenen zu Fuhrleistungen und anderen Naturaldiensten heranzuziehen. Der Ausschuß ist mit dieser Bestimmung einverstanden, schlägt

aber vor, zur Vermeidung einer ungleichen Heranziehung der Pflichtigen die Worte einzufügen „unter Wahrung der Grundsätze der Nachbargleichheit.“

Der Ausschuß stellt demgemäß den

Antrag 23:

Annahme des § 16 mit folgenden Änderungen:

1. In Absatz 1 Zeile 2 bis 4 werden die Worte „auch abweichend von den bestehenden landesrechtlichen Vorschriften“ gestrichen.
2. Im Absatz 2, Zeile 4, werden vor dem Wort „abweichend“ die Worte „unter Wahrung der Grundsätze der Nachbargleichheit“ eingefügt.

Der § 17 regelt im Absatz 1 die Umlegung der Steuern durch die Gemeindeverbände über die Gemeinden. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß für die Umlegung nach der Gesamtsteuer das Verhältnis zwischen Grund- und Gebäudesteuer und Einkommensteuer, wie es 1914 bestand, zugrunde gelegt werden muß. Er stellt daher den

Antrag 24:

Annahme des § 17 mit der Änderung, daß in Absatz 1, Zeile 6 bis 8 anstelle der Worte „des der betreffenden Gemeinde auf Grund des § 1 Absatz 2 dieses Gesetzes zufließenden Anteils an der Reicheinkommen- und Körperschaftssteuer“ die Worte „der auf die betreffende Gemeinde nach dem Rechnungsanteil gemäß § 22 Absatz 1, Satz 3 des Finanzausgleichsgesetzes und § 40 Nummer 1 der dritten Steuernotverordnung entfallenden Reicheinkommen- und Körperschaftssteuer (Landes- und Gemeindeanteil)“ gesetzt werden.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 25:

Annahme der §§ 18 und 19.

Nach § 20 sollen die Gemeinden Zuschüsse zu den Lehrerbefoldungen aus der Landeskasse erst dann erhalten, wenn die Ausgaben hierfür 45 v. H. — statt, wie bisher 40 v. H. — des der Gemeinde zufließenden Anteils an der Reicheinkommensteuer und Körperschaftssteuer übersteigen. Der Ausschuß hatte zunächst Bedenken gegen die Verkürzung des Staatszuschusses, hat jedoch nach genauer Prüfung der in Betracht kommenden Verhältnisse und Besprechung mit dem Regierungsvertreter diese Bedenken fallen lassen, namentlich auch mit Rücksicht darauf, daß die mit dem 1. Juni eingetretene Erhöhung der Lehrerbefoldung im wesentlichen der Staatskasse zur Last fällt. Der Betrag, welchen der Staat durch diese Änderung erspart, beläuft sich auf rund 200 000 M.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 26:

Annahme des § 20.

Die Abg. Dohm, Hartong und Stufenberg haben sich bei der Abstimmung der Stimme enthalten.

Der Ausschuß stellt ferner den

Antrag 27:

Annahme des § 21.

Während die bisherigen Ausführungsgesetze zum Landessteuergesetz stets nur für die Dauer eines Jahres erlassen sind, soll das jetzige Gesetz ohne Fristbeschränkung gelten.

Der Ausschuß hält es für richtiger, auch die Geltungsdauer dieses Gesetzes auf ein Jahr zu beschränken, weil die Wirkung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes und die Erträge der darin festgesetzten Steuern und Steueranteile sich nicht auf längere Zeit übersehen lassen. Er stellt den

Antrag 28:

Annahme des § 22 in folgender Fassung:

Dieses Gesetz gilt für die Zeit vom 1. April 1924 bis zum 31. März 1925.

Der Ausschuß stellt schließlich den

Antrag 29:

Annahme des § 23.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

S a f f a m p.

Anlage 192.

Bericht

des Ausschusses II zum Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes. 2. Lesung.

(Anlage 73.)

Zur zweiten Lesung sind folgende Anträge gestellt:

I. vom Regierungsbevollmächtigten:

1. Wiederherstellung des § 1 mit der Änderung, daß

a) im zweiten Satz des Absatzes 2 vor der Schlußklammer die Worte „und § 40 Nr. 1 der dritten Steuernotverordnung“ eingefügt werden, und daß

b) der letzte Satzteil nach „verteilt“ folgende Fassung erhält: „wobei jedoch zur Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer im Landesteil Oldenburg die Städte Oldenburg, Rüsstringen und Delmenhorst mit 130 v. H. ihrer Rechnungsanteile in die Rechnung eingestellt werden.“

2. Für den Fall der Ablehnung dieses Antrages:

Wiederherstellung des § 1 wie nach Antrag 1, jedoch mit der Änderung, daß der letzte Satzteil nach „verteilt“ folgende Fassung erhält: „wobei jedoch zur Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer im Landesteil Oldenburg die Städte Oldenburg, Rüsstringen und Delmenhorst mit 125 v. H. ihrer Rechnungsanteile und die Städte Barel, Nordenham und Brake sowie die Gemeinde Bleggen mit 110 v. H. ihrer Rechnungsanteile in die Rechnung eingestellt werden.“

3. Annahme des in der ersten Lesung angenommenen § 10a mit der folgenden Änderung:

Anlagen. 3. Landtag des Freistaats Oldenburg, 3. Versammlung.

a) An die Stelle der Verweisung am Schluß des ersten Absatzes tritt folgender Satz: „Die Bestimmungen der Gesetze für die drei Landesteile, betr. Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, sind entsprechend anzuwenden.“

b) Im letzten Satz des dritten Absatzes ist hinter „Satz 2“ einzufügen „und 3“.

c) Im ersten Satz des dritten Absatzes ist hinter „erhebt“ einzufügen „und der Amtsrat oder Landesausschuß oder Bürgermeisterrat einen entsprechenden Beschluß in erster Lesung nicht spätestens am 31. Juli gefaßt hat“.

4. Der Landtag wolle beschließen:

Das Staatsministerium wird ermächtigt, die Nummerierung der Paragraphen und die Verweisungen des Gesetzes zu ändern.

5. Annahme des § 13 nach dem in erster Lesung angenommenen Ausschlußantrag 20 mit folgenden Änderungen:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz nachgefügt:

Die Gemeinden innerhalb dieser Amtsverbände und der Landesverbände sind berechtigt, hinsichtlich ihrer Wege die Steuer einzuführen.

b) Der Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Die Steuer ist in den Landesteilen Oldenburg und Lübeck nach den Bestimmungen der Wegeordnungen dieser Landesteile über die Ver-

16

teilung der Kosten der Unterhaltung der Gemeindechauffeen umzulegen mit der Maßgabe, daß an Stelle der Gesamtsteuer die Grund- und Gebäudesteuer tritt. Auch im Landesteil Birkenfeld ist die Steuer nach der Grund- und Gebäudesteuer umzulegen. Die Steuer ist bei landwirtschaftlichen Betrieben von dem Inhaber des Betriebes zu entrichten.

- c) Dem Absatz 3 des Ausschufsantrages wird nachgefügt: sowie für Privatpersonen, die Fahrzeuge oder Zugtiere halten.

II. Vom Abgeordneten **T a n g e n** = Stollhamm:

1. Annahme des § 1 mit der Änderung, daß Satz 2 des Absatzes 2 gestrichen und dafür folgender Satz eingefügt wird:

Der Gemeindeanteil wird nach Maßgabe der Rechnungsanteile der einzelnen Gemeinden (§ 22 Absatz 1, Satz 3 des F.A.G. und § 4 Nr. 1 der 3. Steuernotverordnung) verteilt.

2. Das Staatsministerium wird ersucht, dem im Herbst 1924 zusammentretenden Landtag einen Gesetzesentwurf vorzulegen, nach welchem diejenigen Gemeinden, die im Verhältnis zu ihrem Steueraufkommen bei voller Ausschöpfung ihrer Steuerquellen durch die Kosten der Wohlfahrtspflege überlastet sind, von einer näher zu bestimmenden Grenze dieser Belastung an Zuschüsse aus den Landeskaassen erhalten.

III. Vom Abgeordneten **S a r t o n g**:

1. Annahme des § 1 mit der Änderung, daß Satz 2 des Absatzes 2 gestrichen und dafür folgender Satz eingefügt wird:

Der Gemeindeanteil wird nach Maßgabe der Rechnungsanteile der einzelnen Gemeinden (§ 22 Absf. 1, Satz 3 des Finanzausgleichsgesetzes und § 40 Nr. 1 der 3. Steuernotverordnung) verteilt.

2. Annahme des § 4 mit der Änderung, daß der zweite Satz folgenden Wortlaut erhält:

Der Gemeindeanteil wird vom Ministerium des Innern zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis des Sollaufkommens, und zu einem Drittel nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl auf die Gemeinden und Gemeindeverbände verteilt, und zwar erhalten im Landesteil Oldenburg die Amtsverbände und in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld die Landesverbände ein Drittel und die Gemeinden zwei Drittel.

3. Annahme des § 20 mit der Maßgabe, daß dem Absatz 1 folgender Satz nachgefügt wird:

Die Städte Oldenburg, Rüstingen und Delmenhorst erhalten die gleichen Beihilfen, falls die Ausgaben 40 v. H. übersteigen.

4. Einfügung eines § 21a folgenden Inhalts:

Für Streitigkeiten, die zwischen dem zuständigen Ministerium und den Selbstverwaltungskörpern

bei Durchführung dieses Gesetzes entstehen, ist das Oberverwaltungsgericht zur Entscheidung zuständig.

IV. Vom Abgeordneten **M e y e r** = Oldenburg:

Annahme des § 4 in der Fassung des Antrages 7 des Ausschufberichts zur ersten Lesung.

V. Vom Abgeordneten **F r e r i c h s**:

1. Wiederherstellung des § 6 des Entwurfs.
2. Wiederherstellung des § 8 des Entwurfs mit der Änderung, daß in Absatz 2 Ziffer 2 das Wort „Landessteuergesetzes“ durch das Wort „Finanzausgleichsgesetzes“ ersetzt wird.

Dazu werden seitens des Ausschusses folgende Anträge gestellt:

Zu § 1. Von der Mehrheit des Ausschusses, Abg. Dannemann, Dohm, Fröhle, Hartong, Haschkamp, Kohnen, Stufenberg, Tangen, Sante

Antrag 1:

Annahme der Anträge 1 und 2 des Abg. Tangen-Stollhamm.

Von derselben Mehrheit

Antrag 2:

Annahme des Antrages 1 des Abg. Hartong.
Vom Ausschuf

Antrag 3:

Annahme des Antrages 1a des Regierungsbevollmächtigten.

Von einer Minderheit des Ausschusses, Abg. Frerichs, Meyer-Oldenburg, Reimers, Stufenberg

Antrag 4:

Annahme des Antrages 1b des Regierungsbevollmächtigten.

Von einer Minderheit des Ausschusses, Abg. Frerichs, Meyer-Oldenburg, Stufenberg

Antrag 5:

Annahme des Antrages 2 des Regierungsbevollmächtigten.

Zu § 4. Von einem Teil des Ausschusses, Abg. Hartong

Antrag 6:

Annahme des Antrages 2 des Abg. Hartong.

Von einem andern Teil des Ausschusses, Abg. Frerichs, Meyer-Oldenburg, Reimers

Antrag 7:

Annahme des Antrages des Abgeordneten Meyer-Oldenburg.

Zu § 6. Von einem Teil des Ausschusses, Abg. Bartels, Frerichs, Meyer-Oldenburg, Stufenberg

Antrag 8:

Annahme des Antrages 1 des Abg. Frerichs.

Zu § 8. Von demselben Teil des Ausschusses
Antrag 9:
Annahme des Antrages 2 des Abg. Frerichs.

Zu § 10a. Vom Ausschuß
Antrag 10:
Annahme des Antrages 3 des Regierungsbevollmächtigten mit der Änderung, daß zu c. am Schluß statt „31. Juli“ gesagt wird „15. August“.

Zu § 13. Vom Ausschuß
Antrag 11:
Annahme des Antrages 5 des Regierungsbevollmächtigten mit der Änderung, daß daselbst zu b das Wort „Gemeindechauffeen“ durch die Worte „befestigte Gemeindefeigen“ ersetzt wird.

Zu § 20. Von einem Teil des Ausschusses, Abg. Frerichs, Hartong, Meyer-Oldenburg, Reimers, Stukenberg
Antrag 12:
Annahme des Antrages 3 des Abg. Hartong.

Von einem Teil des Ausschusses, Abg. Dannemann, Dohm, Hartong, Reimers, Stukenberg, Tanzen

Antrag 13:
Annahme des Antrages des Abg. Hartong.
Die Abg. Bartels, Frerichs, Fröhle, Hafkamp, Sante enthielten sich bei diesem Antrage der Stimme.

Vom Ausschuß
Antrag 14:
Annahme des Antrages 4 des Regierungsbevollmächtigten.

Vom Ausschuß
Antrag 15:
Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der ersten Lesung und zweiten Lesung hervorgegangenen Fassung und im ganzen.

Ferner stellt der Ausschuß den
Antrag 16:

Der Landtag wolle folgende Eingaben durch die Beschlussfassung über diesen Gesetzentwurf für erledigt erklären:

1. des Vorstandes des Oldenburgischen Städtevereins,
2. der Vereinigten oldenburgischen Kammern,
3. des Bundes der Landwirte der Provinz Lübeck,
4. des Landbundes Oldenburg—Bremen,
5. des Vereins landwirtschaftlicher Grundbesitzer in der Stadt Barel,
6. des Vorsitzenden der Versammlung der Gemeindevorsteher des Landesteils Oldenburg,
7. der Oldenburgischen Landwirtschaftskammer,
8. der Oldenburgischen Handwerkskammer,
9. des Verbandes Oldenburger Landgemeinden.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichtstatter:

H a f k a m p.

Anlage 193.

Bericht

des Ausschusses III über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz. 1. Lesung.

(Anlage 75.)

Der Ausschuß verweist von seinen Minderheiten und Mehrheiten aus auf die Stellungnahme zu der Anlage 66; auf die von verschiedenen Seiten gegebenen Begründungen im Bericht wird Bezug genommen.

Eine Minderheit, der Abg. Müller-Oldenburg, stellt

Antrag 1:

Ablehnung der Vorlage.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abg. Bortfeldt, Dörr, Driver, Faber, Hollmann, Leffers, Logemann,

Müller-Brake, Schmidt, Schröder und Tanzen-Heering stellt

Antrag 2:

Annahme der Vorlage mit nachstehenden Änderungen:

Im § 1 werden in Zeile 7 und 9 statt der Worte „1. Juni 1918“ die Worte „1. Juli 1918“, und in der vorletzten Zeile statt der Worte „1. Juli 1924

16*

Anlage 193 und 194.

bis 31. März 1925" die Worte „1. Juli bis 30. November 1924" gesetzt.

§ 2 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt monatlich in Hundertteilen des Gebäudesteuermietwertes (Artikel 5 des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 1. Mai 1906, betreffend die Einführung einer Gebäudesteuer, Ges.-Blatt S. 233):

a) 2,75 v. H. bei den Neubauten und den durch Um- und Einbauten neuerschaffenen Gebäudeteilen, die nach dem 1. Juli 1918 mit Beihilfen aus öffentlichen Mitteln ausgeführt und bezugsfertig geworden sind,

b) 1,4 v. H. bei den übrigen Gebäuden.

Die Steuer ist nach näherer Bestimmung der Regierung zu entrichten.

Im § 6 Absatz 5, vorletzte Zeile, wird statt der Zahl „20" die Zahl „10" eingestellt.

Eine zweite Minderheit, die Abg. Fick, Jordan, Wüb-
benhorst und Zimmermann stellt

Antrag 3:

Annahme der Vorlage mit der Änderung, daß im § 1 Zeile 7 und 9 statt der Worte „1. Juni 1918" die Worte „1. Juli 1918" gesetzt werden.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Schmidt.

Anlage 194.

Bericht

des Ausschusses III über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz. 2. Lesung.

(Anlage 75.)

Zur 2. Lesung stellt der Regierungsvertreter folgenden Antrag:

„Dem § 2 wird folgender dritter Absatz hinzugefügt:

Das Ministerium der Finanzen kann die Zustimmung der Steuerbescheide (§ 7) und die Erhebung der Steuer, Gemeinden gegen eine von ihm festzusetzende angemessene Vergütung übertragen.“

Der Ausschuß, mit Ausnahme des Abg. Müller-Den-
enburg, stellt

Antrag 1:

Annahme des Antrags des Regierungsvertreters

und

Antrag 2:

Annahme des Gesetzesentwurfs, wie er aus der 1. und 2. Lesung hervorgegangen ist und im ganzen.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Schmidt.

Anlage 195.

Bericht

des Ausschusses III über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz. 1. Lesung.

(Anlage 76.)

Der Ausschuß verweist auf seinen Bericht zu der Anlage 66. Eine Minderheit, der Abg. Müller-Olbenburg, stellt

Antrag 1:

Ablehnung der Vorlage.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abg. Bortfeldt, Dörr, Driver, Faber, Hollmann, Leffers, Logemann, Müller-Brake, Schmidt, Schröder und Tanzen-Heering stellt

Antrag 2:

Annahme der Vorlage mit nachstehenden Änderungen:

Im § 1 werden in Zeile 7 und 8 statt der Worte „1. Juni 1918“ die Worte „1. Juli 1918“, und in der vorletzten Zeile statt der Worte „1. Juli 1924 bis 31. März 1925“ die Worte „1. Juli bis 30. November 1924“ gesetzt.

§ 2 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt monatlich in Hundertteilen des Gebäudemietwertes, (Gesetz, betreffend die Einführung einer Gebäudesteuer für das Fürstentum

Birkenfeld vom 7. Januar 1873, Gef.-Blatt Band 7, S. 141 in der Fassung des Gesetzes vom 30. Januar 1885, Band 11, S. 45 des Gesetzblattes):

a) 4,2 v. H. bei den Neubauten und den durch Um- und Einbauten neugeschaffenen Gebäudeteilen, die nach dem 1. Juli 1918 mit Beihilfen aus öffentlichen Mitteln ausgeführt und bezugsfertig geworden sind.

b) 2,1 v. H. bei den übrigen Gebäuden.

Die Steuer ist nach näherer Bestimmung der Regierung zu entrichten.

Im § 6 Absatz 5, vorletzte Zeile wird statt der Zahl „20“ die Zahl „10“ eingestellt.

Eine zweite Minderheit, die Abg. Fick, Jordan, Wüb-
benhorst und Zimmermann stellt

Antrag 3:

Annahme der Vorlage mit der Änderung, daß im § 1 Zeile 7 und 9 statt der Worte „1. Juni 1918“ die Worte „1. Juli 1918“ gesetzt werden.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

S c h m i d t.

Anlage 196.

Bericht

des Ausschusses III über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz. 2. Lesung.

(Anlage 76.)

Zur 2. Lesung stellt der Regierungsvertreter folgenden Antrag:

Dem § 2 wird folgender dritter Absatz hinzugefügt:
„Das Ministerium der Finanzen kann die Zu-

stellung der Steuerbescheide (§ 7) und die Erhebung der Steuer Gemeinden und Gemeindeverbänden gegen eine von ihm festzusetzende angemessene Vergütung übertragen.“

Anlage 196, 197 und 198.

Der Ausschuß, mit Ausnahme des Abg. Müller-Oldenburg, stellt

Antrag 1:
Annahme des Antrags des Regierungsvertreters

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Schmidt.

Antrag 2:

Annahme des Gesetzentwurfs wie er aus der 1. und 2. Lesung hervorgegangen ist und im ganzen.

Anlage 197.

Bericht

des Ausschusses III über den Gesetzentwurf wegen Aufnahme von Anleihen. 1. Lesung.
(Anlage 78.)

Die in dem Entwurfe zum Anleihegesetze vorgesehenen Beträge entsprechen den Beschlüssen des Landtages.

Im übrigen schließen sich die Bestimmungen des Gesetzentwurfs dem geltenden Gesetze an.

Der Ausschuß stellt daher den

Antrag:

Annahme des Gesetzentwurfs.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Müller-Brake.

Anlage 198.

Bericht

des Ausschusses III über den Gesetzentwurf wegen Aufnahme von Anleihen. 2. Lesung.
(Anlage 78.)

Anträge zur 2. Lesung sind nicht gestellt worden. Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe nach den Beschlüssen der ersten Lesung in zweiter Lesung und im ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Müller-Brake.

Anlage 199.

Bericht

des Ausschusses III zu Anlage 79.

In der Anlage 79 wird vom Landtag die Zustimmung zu einer Mehrausgabe für das Landestheater in Höhe von 23 500 *M* erbeten. Der Regierungsvertreter wurde gehört und erklärte, daß Zweifel darüber bestünden, ob nach dem zwischen Staat und Stadt abgeschlossenen Vertrag, der das Defizit für Betrieb und Unterhaltung zwischen diesen teilt, die Mehraufwendungen sowohl für die Akkumulatorenbatterie und die Beleuchtungsanlage, wie für das Probebühnenhaus in den Rahmen einer gewöhnlichen Unterhaltung hineinfallen; daher sei dem Landtag die Vorlage gemacht. Er erklärte, daß das Ministerium überzeugt sei, daß sowohl die Aufwendungen für die Akkumulatorenbatterie und die Beleuchtungsanlage, wie für das Probebühnenhaus gemacht werden mußten, wenn der Theaterbetrieb, solange er Schauspiel, Musik und Oper umfasse, auf künstlerischer Höhe erhalten werden solle.

Auf die Frage, ob die Stadt vor Inangriffnahme der Verbesserungen sich mit dem Ministerium rechtzeitig in Verbindung gesetzt habe, erklärte der Regierungsvertreter, daß dies geschehen sei, aber die Entscheidung des Ministeriums von der Stadt nicht abgewartet worden wäre. Sie habe mit dem Bau vorher begonnen. Er erkläre aber ausdrücklich, daß der Stadt daraus kein Vorwurf gemacht werden solle und könne, da diese die Auffassung verträte, daß die Aufwendungen für die genannten Anlagen zur Durchführung des Theaterbetriebes und der Oper notwendig seien und daher nach Auffassung der Stadt ein Rechtsanspruch auf 50 % Zuschuß des Staates zu diesen Ausgaben als zur Unterhaltung gehörig auf Grund des Vertrages bestehe. Im Ministerium seien darüber Zweifel vorhanden, die, wie schon erwähnt, zu dieser Vorlage Veranlassung gegeben hätten. Die weiteren Ausführungen des Regierungsvertreters bezogen sich auf die Hervorhebung der Bedeutung des Theaters als einziges größeres Kunstinstitut unseres Landes und veranlaßten ihn, auf eine Frage aus dem Ausschuß zu erklären, daß der Staat nach Kündigung des Vertrages zum 1. Juli 1925 bei dem im nächsten Winter vorzunehmenden Neuabschluß eines Vertrages darauf bedacht sein müsse, größeren Einfluß auf den Betrieb zu gewinnen, um dadurch die Wirtschaftlichkeit zu erhöhen und die Zuschüsse des Staates zu vermindern.

Demgegenüber wurde aus dem Ausschuß darauf hingewiesen, daß im allgemeinen mit vermehrtem Einfluß vermehrte Kosten zu tragen seien und sehr zu überlegen sei, ob der vermehrte Einfluß mit finanziellen Aufwendungen des Staates erkauft werden dürfe; im Gegenteil müßte erreicht werden, daß der Betrieb ohne Zuschuß des Staates zukünftig zu führen sei. Das sei möglich, wenn man sich auf Schauspiel und Musik beschränke und auf die Oper verzichte, da gute Opernkräfte ungewöhnlich viel Geld kosten.

Der Ausschuß kann sich über seine Stellung zur Vorlage nicht einigen. Ein Teil des Ausschusses lehnt die Vorlage ab, dabei hervorhebend, daß alle Verpflichtungen, die aus dem Vertrage mit der Stadt dem Staate obliegen, zu erfüllen sind; über den Rahmen dieser Verpflichtungen hinaus aber angesichts der gesamten Wirtschafts- und Finanzlage im Staate Aufwendungen nicht gemacht werden dürfen. Es unterliege der Entscheidung des Ministeriums, ob ein Rechtsanspruch der Stadt auf Grund des bestehenden Vertrages auf Übernahme der halben Kosten der in der Vorlage bezeichneten Anlagen bestehe. Dieser Teil des Ausschusses, die Abg. Bortfeld, Müller-Brake, Schröder, Hollmann, Leffers, Logemann, Driver, Meyer, Faber, stellt den

Antrag 1:

Ablehnung der Vorlage.

Ein anderer Teil des Ausschusses glaubt trotz der schweren Bedenken, die hinsichtlich der Bewilligung für nicht absolut notwendige Ausgaben bestehen, den Antrag der Staatsregierung in vollem Umfange nicht ablehnen zu können. Er macht einen Unterschied zwischen Aufwendungen der Akkumulatorenbatterie und Beleuchtungsanlage einerseits und Probebühnenhaus andererseits. Für die Akkumulatorenbatterie und die Beleuchtungsanlage ist in dem letzten Ausgabenvoranschlag bereits ein staatlicher Anteil an dem Fehlbetrag in Höhe von 15 000 *M* = 50 % mit eingestellt. Da sich jedoch zeigte, daß diese Mittel für die Herstellung der für einen guten Theaterbetrieb erforderlichen Lichtanlagen nicht ausreichen, mußten die Aufwendungen dafür von 30 auf 77 000 *M* erhöht werden, wovon auf den Staat 50 % von 47 000 *M*, also 23 500 *M* entfallen. Über die Erneuerung der alten Anlage ist anfangs auch zweifellos mit dem Staat verhandelt. Wenn auch hierbei Zweifel bestehen, ob diese Aufwendungen in vollem Umfange als Unterhaltungskosten angesehen werden können und damit sich ohne weiteres die Zahlspflicht des Staates aus dem bisherigen Vertrag ergäbe, so ist dieser Teil des Ausschusses doch der Auffassung, daß gute Gründe dafür sprechen, daß die Aufwendungen dem tatsächlichen Bedürfnis entsprechen und auch aus dem Vertrag rechtlich begründet sind. Dagegen ist dieser Teil des Ausschusses nicht überzeugt, daß das Probebühnenhaus für den Theaterbetrieb eine Notwendigkeit ist, besonders dann nicht, wenn zukünftig eine Beschränkung auf Schauspiel und Musik erfolgt, womit erst die Möglichkeit geschaffen wird, ganz ohne Zuschuß des Staates und der Stadt auszukommen. Dieser Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Schmidt-Zetel und Tanzen-Heering stellt den

Antrag 2:

Der Landtag wolle den zu § 17 des Voranschlages

der Ausgaben der Landeskasse für 1924 bewilligten Betrag von 30 500 M auf 48 000 M erhöhen.

Ein dritter Teil des Ausschusses glaubt der Vorlage im ganzen zustimmen zu müssen, da auch das Probebühnenhaus ein Erfordernis sei für den Theaterbetrieb. Dieser Teil des Ausschusses will auch grundsätzlich für die Aufwärtsentwicklung des Theaters, als des größten Kunstinstituts des Landes, die erforderlichen Mittel bewilligen,

hält hier eine Beschränkung über das Maß der Regierungsvorlage hinaus nicht am Platze. Dieser Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Zimmermann, Wübbenhorst, Fick, Dörr, beantragen daher:

Annahme der Regierungsvorlage.

Der Stimme enthält sich der Abgeordnete J o r d a n.

Abwesend der Abgeordnete Müller-Oldenburger.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

L a n g e n - S e e r i n g.

Anlage 200.

Bericht

des Ausschusses III über einen Antrag des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend anderweitige Festsetzung des Normalschulgeldes.

Der Minister für Kirchen und Schulen überreichte dem Ausschusse nachfolgenden eiligen Antrag:

Bei der Aufstellung der Grundsätze für die Berechnung der staatlichen Zuschüsse zu den höheren Schulen, den höheren Bürger- und Mädchenschulen und den Mittelschulen der Gemeinden ist die am 1. April d. Js. eingetretene Gehaltserhöhung nicht berücksichtigt worden. Im Hinblick auf den dadurch verursachten Mehraufwand der Gemeinden einerseits und die zum Teil erfolgte Personalverminderung andererseits würde die Durchführung der vom Landtage genehmigten Grundsätze zur Folge haben, daß die im Voranschlag vorgesehenen Staatszuschüsse insgesamt um rund 29 000 Goldmark überschritten werden müßten. Ein Ausgleich wird hier aber dadurch zu erzielen sein, daß das Normalschulgeld (§ 2a der Grundsätze) erhöht wird. Da das Schulgeld an den staatlichen höheren Lehranstalten seit dem 1. April d. Js. monatlich 10 Goldmark beträgt, wird es unbedenklich sein, auch das Normalschulgeld für die Vollanstalten auf 120 Goldmark festzusetzen und entsprechend für Lyzeen und Realschulen auf 100 Goldmark und für höhere Bürger- und Mädchenschulen auf 80 Goldmark.

Was die Mittelschulen anlangt, so trägt das Ministerium keine Bedenken, den Antrag des Stadtmagistrats Oldenburg, das Normalschulgeld für diese nicht über 60 Goldmark festzusetzen, zu befürworten, da ein höheres Schulgeld für sie zur Zeit nicht gehoben wird.

Das Ministerium nimmt deshalb die Eingabe des Stadtmagistrats Oldenburg zum Anlaß zu beantragen:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß § 2a Abs. 2 der Grundsätze für die Berechnung der staatlichen Zuschüsse zu den höheren Schulen, höheren Bürger- und Mädchenschulen der Gemeinden folgende Fassung erhält:

„Der Berechnung wird ein Normalschulgeld zugrunde gelegt, das für Vollanstalten 120 Goldmark, für Lyzeen und Realschulen 100 Goldmark, für höhere Bürger- und höhere Mädchenschulen 80 Goldmark und für Mittelschulen 60 Goldmark beträgt.“

Der Ausschuß stellt den

A n t r a g :

Annahme des Antrags des Ministeriums.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

S c h m i d t.